

Magistratsvorlage	Nummer:	
Stabsstelle Citymanagement/ Fachbereich Finanzen	Datum:	8. April 2014
Verfasser: Kremer, Karen	Wiedervorlage:	
	Az.:	T:\DEZ1\Stabsstelle\Projekte\Einführung Wiederkehrende Beiträge\Magistrat\2014-Bericht Grundsteuer B.doc
	Bezug-Nr.:	

Einführung Straßenbeitragssatzung hier: Prüfungsauftrag für Erhöhung Grundsteuer B

Bezug: Drs. Nr. 15-0758 vom 24. März 2014

Anlage: ./.

In seiner Sitzung am 24. März 2014 hat der Magistrat folgenden Beschluss gefasst (Drs. Nr. 15-0758):

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Erhöhung der Grundsteuer B als alternatives Finanzierungsinstrument für investive (beitragsfähige) Straßenbaumaßnahmen in Frage kommt.“

Hierzu ergeht folgender

Bericht

In einem Gespräch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt (im Folgenden: „RP“) am 7. April 2014 wurde die Frage der Stadt bzgl. eines möglichen Verzichts auf die Einführung von Straßenbeiträgen bei vorgezogenem Haushaltshaushalt erörtert.

Von Seiten der Stadt nahmen an dem Gespräch Herr Bürgermeister Zimmer und Herr Portis teil, von Seiten des RPs Herr Diehl, Frau Stascheit-König, Frau Koettig-Gross und Herr Hofmann.

Das RP stellte klar, dass die Stadt Dreieich auch bei einem vorgezogenen Haushaltshaushalt des ordentlichen Ergebnisses nicht unter die Kommunen nach Ziffer 3b) des Herbsterlasses fällt, für die das RP einen Verzicht auf die Durchsetzung der Sollvorschrift nach § 11 (1) KAG der Erhebung von Straßenbeiträgen für Um- und Ausbau erwägen würde¹. Ein entsprechender Ausnahmetatbestand sei bei der Stadt nicht erfüllt.

Als Gründe hierfür wurden genannt:

- Das Kriterium des „Nicht-Defizitär-Seins“ würde gem. § 92 (3) erst dann als erfüllt gelten, wenn auch die Verlustvorträge aus Vorjahren ausgeglichen sind. Ein lediglicher Ausgleich des laufenden Ergebnisses sei nicht ausreichend².

¹ „Von der Durchsetzung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen kann im Einzelfall nur dann abgesehen werden, wenn nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde die Städte und Gemeinden den Haushaltshaushalt nur kurzzeitig oder geringfügig nicht erreichen. Die mittelfristige Finanzplanung ist bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen.“

² Anm. Dreieich: die Verlustvorträge belaufen sich Ende 2014 auf ca. 20 Mio. €, ein Ausgleich über die Grundsteuer würde alleine eine Anhebung um 1.000 Punkte erfordern

- Ein einmaliger Ausgleich des Ergebnisses wäre unzureichend und noch kein Nachweis für eine Nachhaltigkeit des „Nicht-Defizitär-Seins“. Insofern müssten mind. mehrere ausgeglichene Jahre nachgewiesen werden.
- Für Schutzschildkommunen, die auch insg. und besonders aufgrund ihres Antrags auf Entschuldungsmittel als defizitär anzusehen sind, komme eine Anwendung des Ausnahmetatbestands auch grundsätzlich nicht in Betracht.

Fazit:

Nach Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt kommt eine Erhöhung der Grundsteuer B als Alternative zur Einführung einer Straßenbeitragssatzung für die Stadt Dreieich nicht in Betracht. Der Stadtverordnetenversammlung wird somit eine Beschlussvorlage für die Einführung von Straßenbeiträgen vorgelegt.

Kopie